

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Zweite Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 2. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)\*

Vom 11. Mai 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 2 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

### Artikel 1

#### Änderung Corona-Kindertagesförderungsverordnung

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 240), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. April 2022 (GVOBl. M-V S. 271, S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

#### An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit COVID-19-Symptomen

(1) An COVID-19 erkrankte Personen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten.

(2) Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen wird eine Testung in der Häuslichkeit mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dringend empfohlen. Bei anhaltender Sympto-

matik soll der Antigentest alle zwei Tage wiederholt werden. Nach einem negativen Testergebnis ist das Betreten der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflegestellen erlaubt.

(3) Sofern das Testergebnis eines nach Absatz 2 durchgeführten Antigen-Selbsttests positiv ausfällt, ist das Betreten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nur nach einem negativen PCR-Test oder sonstigen negativen Nukleinsäurenachweis gestattet. Nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung gemäß § 5 Absatz 1 Corona-LVO M-V ist kein negativer PCR-Test oder sonstiger negativer Nukleinsäurenachweis zum Betreten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen notwendig.“

2. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „25. Mai 2022“ durch die Angabe „9. Juni 2022“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Mai 2022

Die Ministerin für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg

\* Ändert VO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 73